

SATZUNG ÜBER DIE OBdachLOSENUNTERBRINGUNG IN AUGSBURG (OBdachLOSENUNTERBRINGUNGSSATZUNG)

vom 23.04.2001 (ABl. vom 18.05.2001, S. 112)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeines

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwaltungszuständigkeit
- § 4 Umfang der Einrichtung
- § 5 Begünstigter Personenkreis

II. Benutzung der Unterkünfte

- § 6 Beginn und Benutzungsberechtigung
- § 7 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- § 8 Instandhaltung der Unterkünfte
- § 9 Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 10 Rückgabe der Unterkunft

III. Sonstiges

- § 11 Ordnungsvorschriften und Ersatzvornahme
- § 12 Haftung
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Satzungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Augsburg dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnheime, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Diese Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Verwaltungszuständigkeit

Für die Verwaltung der Einrichtung und den Vollzug dieser Satzung ist das Amt für Wohnungswesen zuständig.

§ 4 Umfang der Einrichtung

- (1) Diese Einrichtung umfasst die in der gesonderten Gebührensatzung bezeichneten, ständig dem Satzungszweck gewidmeten Wohnanlagen sowie die im Bedarfsfall vom Amt für Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vermieter zusätzlich noch dem Satzungszweck gewidmeten, für diese Art der Nutzung geeigneten Einzelwohnungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Vorschriften des Bayer. Wohnungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig; die näheren Einzelheiten regelt die gesonderte Gebührensatzung.

§ 5
Begünstigter Personenkreis

Eine Wohngelegenheit wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt,

- a) die ohne Unterkunft sind oder denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- b) deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften Unterkunft zu beschaffen.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 6
Beginn der Benutzungsberechtigung

- (1) Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Das Ausmaß und der Beginn der Benutzungsberechtigung für eine Wohngelegenheit wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unterbringungsfalles in einer schriftlichen Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Obdachlosenwohngelegenheiten innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen sind.
- (3) Antragsteller und sonstige Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Amt für Wohnungswesen wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 7
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt - Amt für Wohnungswesen - vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abstellen will;
 - ein Gewerbe in der Unterkunft ausüben will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

- (10) Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten.
Für die Übergangswohnheime gilt diese Betretungsregelung nicht, da diese aufgrund des Einrichtungszweckes jederzeit betreten werden können.
Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 9 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf (§ 6 Abs. 2 Satz 2) oder Entziehung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn
 - a) der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - b) sich der Benutzer ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem Freien Wohnungsmarkt bemüht,
 - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden,
 - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen wird,
 - e) der eingewiesene Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - f) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - g) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
 - h) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - i) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - j) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Stadt über den Fristablauf oder den in der Benutzungsentziehung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohngelegenheit. Es kann auch vom Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.
- (4) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann gegebenenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) Das Amt für Wohnungswesen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben

hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Amt für Wohnungswesen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

III. Sonstiges

§ 11

Ordnungsvorschriften und Wiederherstellungsrecht

- (1) Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Beachtung ausgegebener Hausordnungen sowie zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Beachtung der in Einzelfällen vom Amt für Wohnungswesen ergehenden Anordnungen.
- (2) Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann das Amt für Wohnungswesen die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 12

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm und von den mit ihm eingewiesenen Personen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden,

- a) wer entgegen den Ordnungsvorschriften dieser Satzung die Ruhe und Ordnung im Bereich der Einrichtung stört,
- b) wer durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
- c) wer die in einem Einzelfall vom Amt für Wohnungswesen ergangenen Anordnungen nicht beachtet,
- d) wer den in der Benutzungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,
- e) wer eine Wohngelegenheit der Einrichtung ohne Genehmigung benutzt,
- f) wer ohne Zustimmung der Stadt die ihm überlassene Wohngelegenheit in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Stadt Augsburg vom 09.01.1976 (ABl. S. 21) außer Kraft.

Augsburg, den 23.04.2001
Dr. Menacher
Oberbürgermeister